

**Gesetz über die Errichtung der Protestantischen
Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) und der Auflösung der
Pfarrpfründestiftungen und des
Protestantischen Pfründestiftungsverbandes der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Vom 20. November 2021

(ABl. 2021 S. 168)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Errichtung der Protestantischen Pfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

- (1) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) errichtet mit Wirkung zum 1. Juli 2022 die Protestantische Pfründestiftung.
- (2) Die Protestantische Pfründestiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Speyer.
- (3) Zweck der Stiftung ist, in Fortführung des Zweckes der bisherigen Pfarrpfründestiftungen, gemäß § 54 der Abgabenordnung die Unterstützung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bei der Besoldung und Versorgung der in ihrem Dienst stehenden Geistlichen.
- (4) Die Protestantische Pfründestiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Landessynode erlässt für die Protestantische Pfründestiftung eine Satzung durch Gesetz.

§ 2

Auflösung der Pfarrpfründestiftungen

- (1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz benannten 225 Pfarrpfründestiftungen werden mit der staatlichen Anerkennung der Protestantischen Pfründestiftung aufgelöst.
- (2) Die Protestantische Pfründestiftung ist Rechtsnachfolgerin der Pfarrpfründestiftungen und übernimmt deren gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten.

§ 3

Auflösung des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes

- (1) Der Protestantische Pfründestiftungsverband wird mit der staatlichen Anerkennung der Protestantischen Pfründestiftung aufgelöst.
- (2) Die Protestantische Pfründestiftung ist Rechtsnachfolgerin des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes und übernimmt dessen gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung der Protestantischen Pfründestiftung, am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Protestantischen Pfründestiftungsverband der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) außer Kraft.